



Das Informationsverzeichnis des Landes Hessen

Leitfaden zum Schutz vor
unzuverlässigen Unternehmen





Sehr geehrte Damen und Herren,

fairer Wettbewerb, der sparsame und wirtschaftliche Umgang mit staatlichen finanziellen Mitteln sowie recht- und zweckmäßige Vergaben stellen die Grundlagen und Rahmenbedingungen für eine effiziente rechtsstaatliche Beschaffung der öffentlichen Hand dar. In einer Zeit, in der Transparenz und Sicherheit von größter Bedeutung sind, möchte die Informationsstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Ihnen ein Werkzeug an die Hand geben, um sich vor unzuverlässigen Unternehmen schützen zu können. Dazu wurde zum 01. September 2021 das Informationsverzeichnis des Landes Hessen geschaffen.

In den letzten Jahren hat sich die Unternehmenslandschaft stark verändert. Neue Gesetze, verstärkte Regulierungen und die Digitalisierung haben sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich gebracht. Diese Entwicklungen waren der Anlass, die bisherige Broschüre zu überarbeiten und auf den neusten Stand zu bringen. Die vorliegende Ausgabe berücksichtigt die neuesten rechtlichen Rahmenbedingungen und gibt praxisnahe Hinweise. Die Broschüre soll Ihnen zugleich Leitfaden sein, Risiken frühzeitig zu identifizieren.

Haben Sie Anregungen oder wollen eine Rückmeldung geben? Dann wenden Sie sich gerne an die im Impressum genannte Kontaktadresse. Sie helfen damit, die Broschüre und das Informationsverzeichnis aktuell zu halten und an Ihre Bedürfnisse anzupassen.

Konstanze Bepperling,

Oberfinanzpräsidentin

Inhalt

Vorwort	Seite 3
Informationsstelle nach § 17 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)	Seite 5
Informationsverzeichnis Land Hessen	
Vorteile der Anwendung des § 17 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)	Seite 6
Schwere Verfehlungen und ihre Folgen	
Verpflichtung zur Mitteilung schwerer Verfehlungen	Seite 7
◆ Ablaufüberblick zu einer Mitteilung nach § 17 Abs. 9 HVTG	
Verpflichtung zur Abfrage bei der Informationsstelle	Seite 8
◆ Ablaufüberblick zu einer Abfrage nach § 17 Abs. 7 HVTG	
Kontakt zur Informationsstelle	Seite 9
◆ Überblick Zusammenarbeit mit der Informationsstelle	
Anhänge	Seite 10
◆ Fragen und Antworten (FAQ)	
◆ § 17 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)	
◆ § 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	
◆ § 21 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)	

Informationsstelle nach § 17 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)

Die Informationsstelle nach § 17 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes im Referat Korruptionsschutz, Ba 5, der Bauabteilung der Oberfinanzdirektion führt das Informationsverzeichnis des Landes Hessen.

Mit der Informationsstelle wird ein verwaltungsübergreifender Informationsaustausch zum Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen und deren Nachunternehmen gewährleistet.

Er dient dazu Vergabeverfahren zu vereinfachen bzw. zu beschleunigen sowie materielle und immaterielle Schäden der beteiligten staatli-

chen Stellen zu verhindern.

Die Aufgaben der Informationsstelle bestehen insbesondere in der Prüfung und Feststellung von Unternehmen zurechenbaren schweren Verfehlungen sowie deren Eintragung in das Informationsverzeichnis und damit in der Bereitstellung fundierter Informationen über die Zuverlässigkeit von Unternehmen im Hinblick auf die Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber mittels der Beantwortung befugter Abfragen der Vergabestellen etc. im Rahmen von Vergabeverfahren.



Im Anhang:

- ♦ FAQ
- ♦ Gesetzestexte

Informationsverzeichnis Land Hessen

Mit dem Informationsverzeichnis steht ein Präventionsinstrument zum Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen und Nachunternehmen neben dem auf Bundesebene eingerichteten Wettbewerbsregister zur Verfügung.

Im Falle des Nachweises einer unternehmensbezogenen schweren Verfehlung durch die Informationsstelle wird das Unternehmen in das Informationsverzeichnis nach § 17 HVTG eingetragen, soweit in einem Anhörungsverfahren keine Selbstreinigung im Rechtssinne oder entgegenstehende Gründe nachgewiesen werden.

Die Informationen aus dem Verzeichnis dienen der Beauftragung integrierter und gesetzestreuer, das heißt zuverlässiger Unternehmen

im Rahmen von Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber im Land Hessen, die Auskünfte aus dem Verzeichnis einholen und als Kriterium zur Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Unternehmens heranziehen.

Mit der Eintragung in das Verzeichnis werden insoweit keine unmittelbaren Entscheidungen getroffen, sondern Informationen vorgehalten, die von den öffentlichen Auftraggebern im Hinblick auf einen Ausschluss eines Unternehmens von der Auftragsvergabe in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung zu berücksichtigen sind, § 17 Abs. 1 und 8 HVTG.

Die Eintragung wird nach drei Jahren bzw. vor Fristablauf auf begründeten Antrag hin gelöscht.



Wirksamer Schutz

vor unzuverlässigen Unternehmen schon vor Rechts- und Bestandskraft von Strafurteilen und Bußgeldbescheiden.

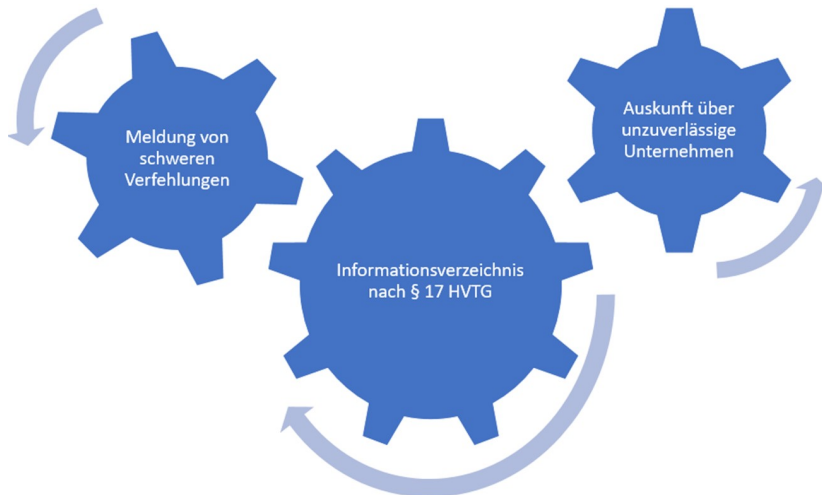
Vorteile der Anwendung des § 17 HVTG

Die öffentlichen Auftraggeber im Land Hessen werden in die Lage versetzt, Vergabeentscheidungen anhand von Informationen aller öffentlicher Auftraggeber Hessens, der Staatsanwaltschaften und sonstiger Stellen in eigener Zuständig-

keit zu treffen.

Die Informationsstelle wird in die Lage versetzt, frühzeitig Erkenntnisse über betreffenden Unternehmen zuzurechnende schwere Verfehlungen zu gewinnen.

Anhand dieser ihr zugänglichen Informationen prüft die Informationsstelle die Sachverhalte im Hinblick auf das Vorliegen unternehmensbezogener schwerer Verfehlungen i. S. v. § 17 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 HVTG, um sie nach den Verfahren auf Grundlage des HVTG den öffentlichen Auftraggebern zentral und nach der Maßgabe einer einheitlichen Rechtsanwendung zur Verfügung stellen zu können.



Schwere Verfehlungen und ihre Folgen

Schwere Verfehlungen im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HVTG sind beispielsweise:

- ◆ Steuerhinterziehung,
- ◆ Vorenthaltung und Veruntreuen von Arbeitsentgelt und Sozialabgaben, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung,
- ◆ Betrug,
- ◆ Geldwäsche, Untreue,
- ◆ Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr,
- ◆ Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme,
- ◆ Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verstöße,
- ◆ schwerwiegende Täuschungen zu Ausschlussgründen oder Eignungskriterien,
- ◆ unzulässige Beeinflussungsversuche des öffentlichen Auftraggebers,

- ◆ Übermittlung irreführender Informationen an den Auftraggeber,
- ◆ Urkundenfälschung, Manipulation von Dokumenten,
- ◆ fehlende Eignung zum Zeitpunkt der Leistungsvergabe bzw. fehlender Nachweis der „geliehenen“ Leistungsfähigkeit,
- ◆ Verstöße gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflicht (§§ 4, 5 HVTG) oder auch
- ◆ Hygienemängel in der Lebensmittelindustrie.

Infolge insbesondere vorgenannter zurechenbaren schweren Verfehlungen von Unternehmen oder deren Nachunternehmern können öffentlichen Auftraggebern bzw. der Allgemeinheit sehr erhebliche materielle und immaterielle Schäden entstehen.

„Schwere Verfehlung“?

Grundsätzlich jedes unternehmensbezogene Fehlverhalten, welches nachweislich dazu geeignet ist, die Integrität des Unternehmens in Frage zu stellen.

Verpflichtung zur Mitteilung schwerer Verfehlungen

Um die öffentlichen Auftraggeber in die Lage zu versetzen, Vergaben an integre, gesetzestreue sowie zuverlässige Unternehmen auf Grundlage von Auskünften aus dem Informationsverzeichnis vornehmen zu können, bedarf es der Mithilfe aller öffentlicher Auftraggeber Hessens, der Staatsanwaltschaften und aller sonstiger Stellen und Dienststellen.

Nur so werden die erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfungen durch die Informationsstelle ermöglicht. Daher sind alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 1 Abs. 4 HVTG dazu verpflichtet, der Informationsstelle ihnen vorliegende Informationen zu schweren Verfehlungen von Unternehmen zu melden, vgl. § 17 Abs. 9 HVTG.

Auch die Staatsanwaltschaften sind gemäß Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft zum Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Informationsstelle nach § 17 HVTG gehalten, geeignete Fälle an die

Informationsstelle mitzuteilen.

Die Informationsstelle greift alle einschlägige Mitteilungen aller Dienststellen auf und nutzt auch sonstige Hinweise, wie aus Pressemeldungen etc.

Die Mitteilungen können per E-Mail an das Funktionspostfach des Referats Korruptionsschutz erfolgen.

Neben der Sachverhaltsschilderung bzw. dem Tatvorwurf sind der Mitteilung geeignete Unterlagen und Beweismittel zum Nachweis einer dem Unternehmen zurechenbaren schweren Verfehlung beizulegen.

Bloße Behauptungen oder Vermutungen sind nicht ausreichend.

Im Zweifel kann zwecks Klärung des Sachverhaltes und vorläufiger Prüfung des Verdachtes vorab telefonisch oder anderweitig Kontakt zu der Informationsstelle aufgenommen werden.

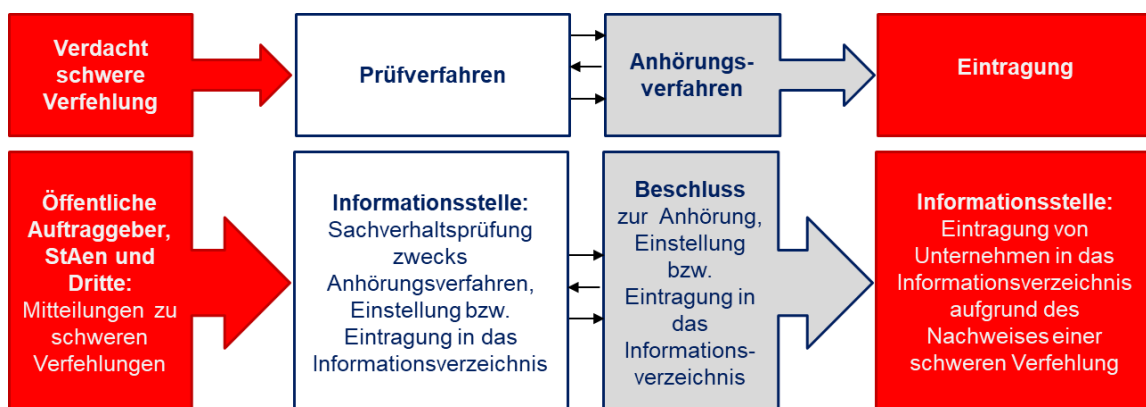
Mitteilungen

sind sobald erstmals konkrete Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten eines Unternehmens vorliegen an das Funktionspostfach

Korruptionsschutz@ofd.hessen.de

zu melden.

Ablaufüberblick zu einer Mitteilung nach § 17 Abs. 9 HVTG



Verpflichtung zur Abfrage bei der Informationsstelle

Mindestangaben

Unternehmensdaten:

1. Name / Firmenname
2. Rechtsform
3. Registergericht und Handelsregisternummer
4. Branche / Gewerbebezug
5. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Öffentliche Auftraggeber des Landes Hessen sind nach § 17 Abs. 7 HVTG verpflichtet, ab einem Auftragsvolumen von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Informationsstelle abzufragen, ob Informationen zu dem zur Auftragsvergabe vorgesehenen Unternehmen vorliegen.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben, nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren sind Abfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen oder bekannten Bewerber- oder Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an die Informationsstelle zu richten.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Eigenbetrieben, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden steht es frei, eine

Abfrage bei der Informationsstelle vorzunehmen.

Die Anfragen sind grundsätzlich per

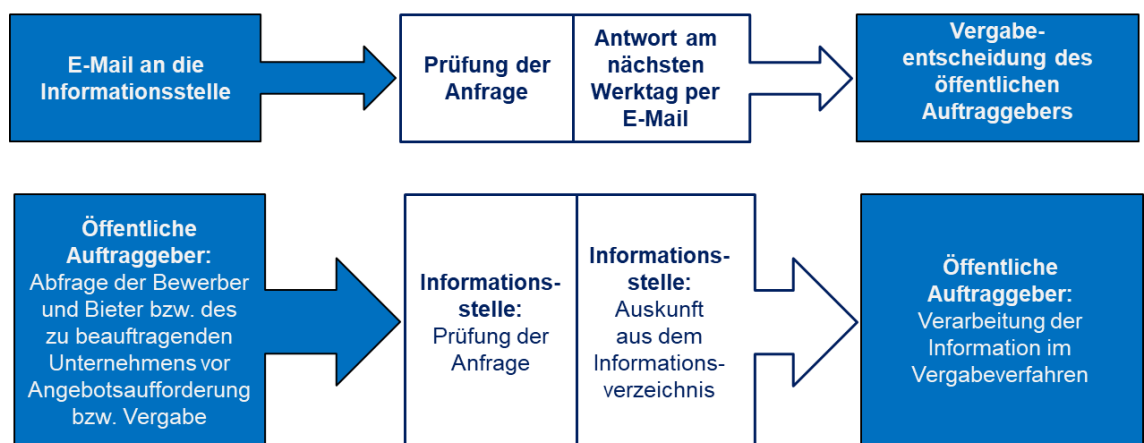
E-Mail an das Funktionspostfach der Informationsstelle zu stellen.

Erforderlich sind Mindestangaben, die eine zweifelsfreie Identifizierung des Unternehmens und des Abfragenden ermöglichen.

Im Rahmen der Beantwortung wird der abfrageberechtigten Vergabestelle mitgeteilt, ob das betreffende Unternehmen im Informationsverzeichnis eingetragen ist. Mit dieser Auskunft erteilt die Informationsstelle keine Vergabesperre.

Die Entscheidung über den Wettbewerbsausschluss eines Unternehmens anhand der zur Verfügung gestellten Informationen ist den öffentlichen Auftraggebern im Rahmen des Vergabeverfahrens vorbehalten, § 17 Abs. 1 HVTG.

Ablaufüberblick zu einer Abfrage nach § 17 Abs. 7 HVTG



Kontakt zur Informationsstelle

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
 Referat Korruptionsschutz
 Informationsstelle
 Postfach 11 14 31
 60049 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 58 303 - 2574
 +49 (0)69 58 303 - 0

E-Mail: Anfragen nach § 17 Abs. 7 HVTG
Informationsstelle@ofd.hessen.de

Meldungen nach § 17 Abs. 9 HVTG
Korruptionsschutz@ofd.hessen.de

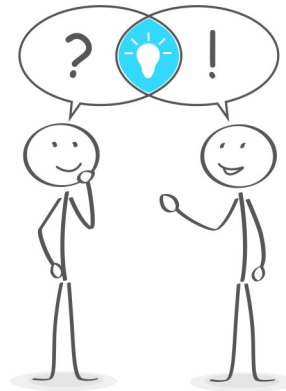
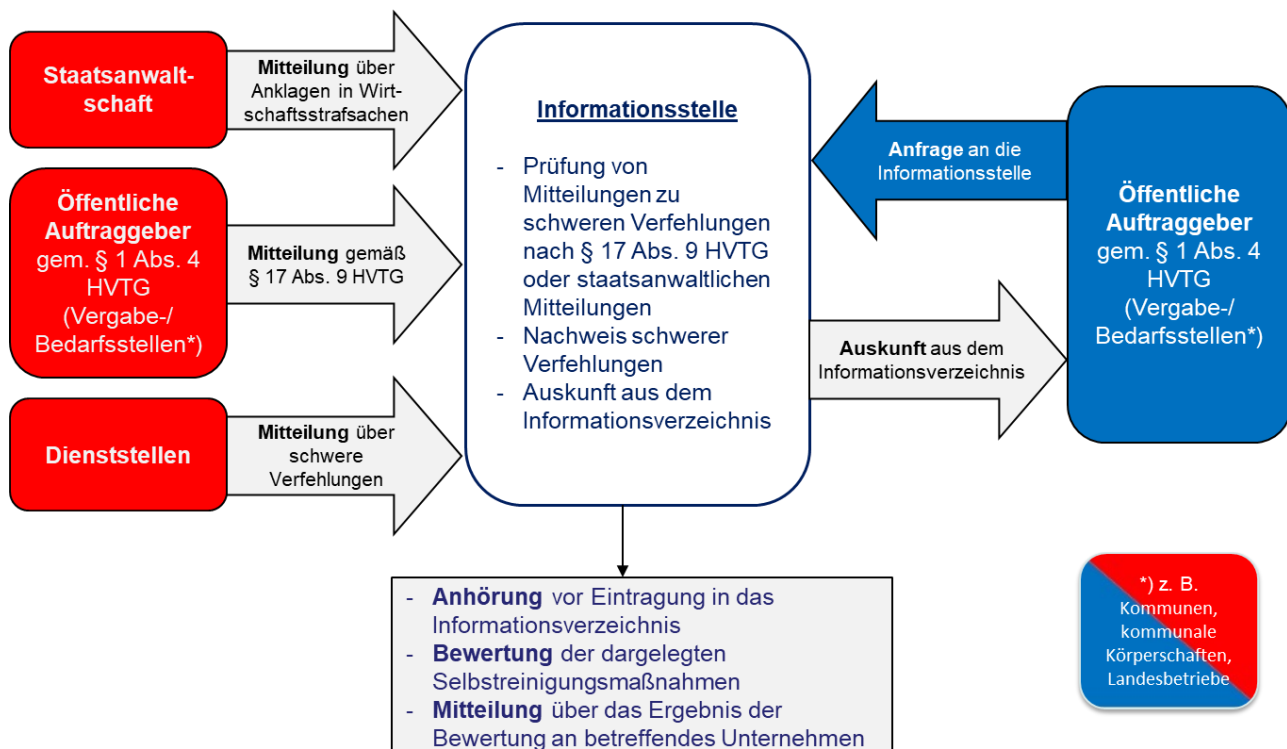


Abb. 1: Zusammenarbeit

Überblick Zusammenarbeit mit der Informationsstelle



Fragen und Antworten (FAQ)

Was macht die Informationsstelle?

Die Informationsstelle prüft nach § 17 Abs. 4 HVTG, ob schwere Verfehlungen von Unternehmen vorliegen und trägt diese Unternehmen in das Informationsverzeichnis ein. Vor einer Eintragung wird dem betroffenen Unternehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Nachweis einer Selbstreinigung gegeben.

Zudem beantwortet die Informationsstelle die Anfragen der verschiedenen öffentlichen Vergabestellen über das Vorliegen von Informationen über schwere Verfehlungen zu den für die Auftragsvergabe vorgesehenen Unternehmen.

Was sind schwere Verfehlungen?

Neben den in § 17 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 HVTG genannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich jedes unternehmensbezogene Fehlverhalten, welches nachweislich dazu geeignet ist, die Integrität des Unternehmens in Frage zu stellen.

Hilfsfrage: Kann dem öffentlichen Auftraggeber zugemutet werden, mit diesem Unternehmen in vertragliche Beziehungen zu treten?

Bin ich verpflichtet schwere Verfehlungen von Unternehmen mitzuteilen und welche Informationen werden benötigt?

Ja. Sobald Ihnen konkrete Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten eines Unternehmens vorliegen, melden Sie alle Ihnen hierzu vorliegenden Informationen möglichst frühzeitig an die Informationsstelle, § 17 Abs. 9 HVTG.

Neben der Sachverhaltsschilderung sind der Meldung geeignete Nachweise (zum Beispiel Unterlagen / Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens, etc.) beizufügen. Bloße Behauptungen oder Vermutungen sind nicht ausreichend.

Ihre Verdachtsmeldungen nach § 17 Abs. 9 HVTG senden Sie zwecks Prüfung einer schweren Verfehlung per E-Mail an das Funktionspostfach **Korruptionsschutz@ofd.hessen.de**.

Bin ich verpflichtet Auskünfte aus dem Informationsverzeichnis einzuholen?

Öffentliche Auftraggeber des Landes Hessen sind nach § 17 Abs. 7 HVTG verpflichtet, ab einem Auftragsvolumen von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer die betreffenden Unternehmen bei der Informationsstelle abzufragen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Eigenbetrieben, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden steht es frei, eine Abfrage bei der Informationsstelle vorzunehmen. Verwaltungsinterne Regelungen sind hier nicht aufgeführt.

An wen wende ich mich wegen einer Auskunft aus dem Informationsverzeichnis?

Ihre Anfragen sind unter Angabe des Auftraggebers und des Unternehmens per E-Mail an das Funktionspostfach

Informationsstelle@ofd.hessen.de

zu richten.

Welche Angaben zu dem betreffenden Unternehmen werden benötigt?

Zur eindeutigen Identifizierung des abgefragten Unternehmens sind – soweit bekannt – folgende Angaben zu machen: Name / Firmenname, Rechtsform, Registergericht und Handelsregisternummer, Branche / Gewerbe-
zweig, Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Es liegt eine Eintragung im Informationsverzeichnis vor. Gilt jetzt eine Vergabesperre?

Nein. Die Entscheidung über den Wettbewerbsausschluss ist Ihnen als öffentlicher Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens vorbehalten, § 17 Abs. 1 HVTG.

Wieso wird das Informationsverzeichnis neben dem Wettbewerbsregister geführt?

In das Wettbewerbsregister des Bundes werden ausschließlich Unternehmen eingetragen, deren Verantwortliche bereits rechts- und bestandskräftig verurteilt worden sind. Die Eintragung der betreffenden Unternehmen in das hessische Informationsverzeichnis erfolgt hingegen schon vor Rechts- und Bestandskraft von Strafurteilen und Bußgeldbescheiden.

Zudem können Unternehmen – abgesehen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen – auch aufgrund von Informationen über zurechenbare schwere Verfehlungen aus anderen Quellen, bspw. Feststellungen der Vergabestellen im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung, etc. in das Informationsverzeichnis eingetragen werden.



Abb. 2: Weitere Fragen?

§ 17 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz

Ausschluss von unzuverlässigen Unternehmen, Informationsstelle

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen wegen schwerer Verfehlungen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme am Wettbewerb ausschließen.

(2) Schwere Verfehlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Sachverhalte, die nach § 2 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2), in das Wettbewerbsregister einzutragen sind,
2. Sachverhalte, die nach § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 8 und 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu einem Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren führen können,
3. Sachverhalte, die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einem Ausschluss von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag führen sollen, sowie
4. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und § 21 Abs. 1 und 2 des Mindestlohngesetzes, die mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 Euro geahndet worden sind.

(3) Für die Beurteilung der schweren Verfehlung kommen alle geeigneten Feststellungen, insbesondere in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, von Innenrevisionen, beauftragten Gutachtern sowie eigene Feststellungen der Dienststellen oder der Kartellbehörde in Betracht. Von einer schweren Verfehlung ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren, gerichtlichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren vorliegt.

(4) Die bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main einzurichtende Informationsstelle prüft das Vorliegen einer schweren Verfehlung nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgrund der ihr zugänglichen Informationen und trägt diese, soweit eine solche festgestellt wird, in ein Informationsverzeichnis ein. Sie räumt dem betroffenen Unternehmen vor der Eintragung Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Die Informationsstelle teilt dem betroffenen Unternehmen die Eintragung im Informationsverzeichnis sowie jede Veränderung dieser Eintragung unverzüglich mit.

(5) Das Informationsverzeichnis enthält die folgenden Informationen zu den eingetragenen Unternehmen:

1. Name/Firmenname des betroffenen Unternehmens,
2. Rechtsform,
3. Namen der gesetzlichen Vertreter,
4. bei Personengesellschaften die Namen der geschäftsführenden Gesellschafter,

5. Name und Funktion der natürlichen Person, gegen die sich der Vorwurf der schweren Verfehlung richtet,
6. Registergericht und Handelsregisternummer,
7. Gewerbebezweig/Branche,
8. Anschrift,
9. Umsatzsteuer Identifikationsnummer,
10. festgestellte Verfehlung,
11. Zeitpunkt oder Zeitraum der Verfehlung und
12. Datum des Einstellens in das Verzeichnis.

Auf Antrag erteilt die Informationsstelle Unternehmen Auskunft über die im Informationsverzeichnis über sie eingetragenen Informationen.

(6) Die Informationen zu dem Unternehmen sind aus dem Verzeichnis zu löschen, wenn das Unternehmen gegenüber der Informationsstelle nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen nach § 125 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, und die Informationsstelle die Bewertung nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgenommen hat. Die Eintragungen sind jedoch spätestens drei Jahre nach dem Ereignis, das zur Eintragung der schweren Verfehlung führte, zu löschen.

(7) Öffentliche Auftraggeber des Landes sind verpflichtet, ab einem Auftragsvolumen von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Informationsstelle abzufragen, ob Informationen zu dem zur Auftragsvergabe vorgesehenen Unternehmen vorliegen. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben, nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren sind entsprechende Abfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen oder bekannten Bewerber- oder Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an die Informationsstelle zu richten. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Eigenbetrieben, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden steht es frei, eine Abfrage bei der Informationsstelle vorzunehmen.

(8) Die öffentlichen Auftraggeber entscheiden unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren.

(9) Die öffentlichen Auftraggeber nach § 1 Abs. 4 melden ihnen vorliegende Informationen hinsichtlich schwerer Verfehlungen von Unternehmen nach Abs. 2 zwecks Prüfung und Erfassung an die Informationsstelle.

§ 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) bleiben unberührt.

§ 21 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, SchwarzArbG) Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satz 1 oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11,
2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht. Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen den öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister an oder verlangen vom Bewerber eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister jederzeit anfordern. Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, fordert der öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an. Der Bewerber ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

(2) Eine Verfehlung nach Absatz 1 steht einer Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.

HESSEN



Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 58 30 3-0
Telefax: +49 (0)69 58 30 3-1090
E-Mail: Poststelle@ofd.hessen.de
Internet: www.ofd.hessen.de

Redaktion: Sebastian Elster, Pia Kissel, Robert Tucich
Layout: Pia Kissel, Robert Tucich
Bildnachweise: Titelbild und Portrait Fr. Bepperling, OFD
Abb. 1 + 2, Adobe Stock

2. Auflage
Oktober 2024